

STIFTUNGSURKUNDE



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Schweizerische Kulturstiftung für AUDIOVISION

besteht eine Stiftung nach den Art. 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Chur und untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.

Art. 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung fördert das schweizerische Kulturleben durch die Förderung und Unterstützung von Produktionen und Projekten im Bereiche der Audiovision.

Die Stiftung fördert Fernsehproduktionen unabhängiger schweizerischer Produzenten, welche einen nachhaltigen Bezug zum schweizerischen Kulturleben insbesondere durch Beschäftigung schweizerischer ausübender Künstlerinnen und ausübender Künstler aufweisen.

Die Stiftung fördert weitere Projekte im Gebiete der Audiovision, welche einen Bezug zum schweizerischen Kulturleben aufweisen.

Die Stiftung kann mit privaten Institutionen und staatlichen Stellen zusammen arbeiten, welche die gleichen Ziele wie die Stiftung verfolgen und koordiniert den Einsatz der verfügbaren Mittel.

Art. 3 Stiftungsmittel

Zur Erfüllung der Aufgaben dienen das Stiftungskapital sowie weitere Zuwendungen des Stifters und Beiträge staatlicher sowie privater kultureller Organisationen und Institutionen.

Art. 4 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet nur ~~das Stiftung~~ ~~haftet nur~~ das Stiftungsvermögen.



Art. 5 Begünstigte und Leistungen

Die Leistungen der Stiftung sollen in erster Linie Produzenten und Interpreten von Fernsehproduktionen zugutekommen, welche einen Bezug zum schweizerischen Kulturleben aufweisen. Die Leistungen können an die Begünstigten direkt oder über Dritte ausgerichtet werden, welche sich zur Einhaltung der in der Stiftungsurkunde oder den Ausführungsreglementen genannten Bedingungen verpflichten.

Im einzelnen können folgende Leistungen erbracht werden:

- a) Projektbezogene Unterstützungsleistungen an Produzenten, Interpreten und Berufsverbände;
- b) zinslose oder zinsgünstige Darlehen;
- c) Zuverfügungstellung von günstigem Risikokapital;
- d) weitere Leistungen im Rahmen des Stiftungszwecks.

Die Details regelt ein vom Stiftungsrat zu erlassendes Reglement.

Art. 6 Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Alle Organe und deren Beauftragte unterliegen der Schweigepflicht über die ihnen zur Kenntnis gelangten persönlichen und finanziellen Verhältnisse sowie geschäftlichen Angelegenheiten der Begünstigten.

Art. 7 Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden von den Fachgruppen Ausübende Audiovision und Produzierende Audiovision der Swisssperform gewählt. Der Stiftungsrat bestimmt eines seiner Mitglieder zur Präsidentin/zum Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere unabhängige Persönlichkeiten des schweizerischen Kulturlebens in den Stiftungsrat wählen.

Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt zwei Jahre.

Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist das

einfache Mehr der Stimmenden notwendig; die Präsidentin/der Präsident hat bei Stimmengleichheit keinen Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, kommen aber nur zustande, wenn sich kein Mitglied gegen den Antrag ausspricht. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Mit der Protokollführung kann ein Mitglied oder ein beauftragter Dritter betraut werden.

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung, vertritt ihre Interessen nach aussen und entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Stiftungsurkunde und die Reglemente überbunden werden. Im einzelnen obliegen ihm namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) er erlässt allfällige Reglemente über die Leistungen an Begünstigte;
- b) er entscheidet über Anträge auf Leistungen und schliesst die entsprechenden Verträge mit den begünstigten oder beauftragten Drittorganisationen ab;
- c) er kontrolliert die Verwendung der Mittel entsprechend den Bedingungen der Stiftungsurkunde sowie der den Empfängern gemachten Auflagen;
- d) er wählt die Revisionsstelle und nimmt deren jährlichen Bericht entgegen;
- e) er schliesst Verträge mit Beauftragten, insbesondere mit der Buchhaltungs- und Domizilstelle ab
- f) er regelt das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder
- g) er prüft und genehmigt die von der Buchhaltungsstelle aufgestellte Jahresrechnung und die Bilanz;
- h) er erstattet jährlichen Bericht über die Mittelverwendung zuhanden der Delegiertenversammlung der Swissperform.

Der Stiftungsrat kann die laufende Geschäftsführung sowie den Vollzug von Stiftungsratsbeschlüssen an einzelne seiner Mitglieder oder an beauftragte Dritte delegieren.

Art. 8 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wird eine fachkundige schweizerische Revisionsgesellschaft bezeichnet, welche über die nötige berufliche Erfahrung verfügt und vom Stiftungsrat unabhängig ist.

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Vermögenslage. Sie erstattet dem Stiftungsrat jährlich einen schriftlichen Bericht.

Art. 9
Änderungen, Aufhebung und Liquidation

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde Gesuche um Ergänzung oder Änderung dieser Stiftungsurkunde im Sinne der Artikel 85 und 86 ZGB unterbreiten.

Wird die Stiftung aufgehoben, so ist das Vermögen in erster Linie zur Sicherstellung allfällig bereits zugesprochener Unterstützungsleistungen zu verwenden. Ein verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation besorgt der letzte Stiftungsrat, der solange im Amt bleibt, bis diese beendet ist. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 10
Stiftungskapital

Die Delegiertenversammlung der Swissperform hat am 12. Juni 1995 der Stiftung 75 % der aus dem Kulturabzug auf Einnahmen der Swissperform aus Nutzungen im Audiovisionsbereich stammenden Mittel gewidmet. Diese betragen am Errichtungstag mindestens

Fr. 1'000'000.-
(in Worten: eine Million Schweizerfranken)

gewidmet.

Chur, den 9. September 1996

Der Stifter:



SWISSPERFORM



ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

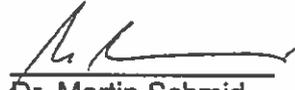
Diese Stiftungsurkunde wurde durch den unterzeichneten Notar Herrn Dr. Ernst Brem, Rechtsanwalt, mit Geschäftsadresse Tödistrasse 52, 8039 Zürich, welcher mit schriftlicher Vollmacht für den Verein SWISSPERFORM, mit Sitz in Zürich handelt, vorschriftsgemäss zur Kenntnis gebracht. Die schriftliche Vollmacht ist gezeichnet durch die Direktorin und den Präsidenten des Stifters, welche für den Verein zusammen unterschriftsberechtigt sind. Der Bevollmächtigte erklärt hierauf, die vorliegende Urkunde enthalte den Ausdruck des Willens des Stifters, und er unterzeichnet sie im Beisein des Notars.

Die Beurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und im Beisein des Vertreters des Stifters im Büro des Notars an der Hartbertstrasse 11, 7002 Chur.

Chur, den 9. September 1996

Chur, den neunten September neunzehnhundertsechundneunzig

DER NOTAR:


Dr. Martin Schmid



Reg. B/1996/Nr. 433